

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Steuerrecht: Neues zur Gewerbesteuer

Insolvenzanfechtung: Gläubigerbenachteiligung laut BGH

Virtuelle Gläubigerversammlung: Chancen & Hürden

ESG-Berichterstattung: Was Unternehmer wissen müssen

Handelsblatt-Auszeichnung 2024: Ones to watch!

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

Steuerrecht: Aktuelle Entwicklungen bei der Gewerbesteuer S. 04

Rechtsanwalt und Steuerberater [Martin Rekers LL.M. Eur. LL.M. Steuern](#)

Insolvenzanfechtung: Neue BGH-Entscheidungen
zur Gläubigerbenachteiligung und Kenntnis des Anfechtungsgegners S. 08

Rechtsanwalt [Aleksander Barasiński](#)

Virtuelle Gläubigerversammlung: Chancen und Herausforderungen im digitalen Zeitalter S. 12

Rechtsanwalt [Daniel Eckart](#)

ESG-Berichterstattung nach ESRS: Wie eine fehlende ESG-Bewertung
die Kreditvergabe gefährden kann und was Unternehmer wissen müssen S. 14

[Merle Barth, Consultant, plenovia GmbH](#)

Handelsblatt Best Lawyers Ranking 2024:
Till Sallwey im Bereich Litigation ausgezeichnet! S. 16

[Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR](#)

AKTUELLES

S. 18

KONTAKT

S. 22

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

in unserem Juli-Newsletter haben wir wieder interessante Themen für Sie aufbereitet:

- **Steuerrecht: Aktuelle Entwicklungen bei der Gewerbesteuer.** Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Rekers LL.M. Eur. LL.M. Steuern beleuchtet spezifische Regelungen und neue Entscheidungen im Bereich der Gewerbesteuer, um die Besonderheiten und möglichen Fallstricke dieser Steuerart zu verdeutlichen.
- **Insolvenzanfechtung: Neue BGH-Entscheidungen zur Gläubigerbenachteiligung und Kenntnis des Anfechtungsgegners.** Gläubiger, die mit Anfechtungsansprüchen nach § 133 InsO konfrontiert werden, haben durch die neue Rechtsprechung des BGH gute Aussichten auf eine erfolgreiche Abwehr, erläutert Rechtsanwalt Aleksander Barasiński.
- **Virtuelle Gläubigerversammlung: Chancen und Herausforderungen im digitalen Zeitalter.** Rechtsanwalt Daniel Eckart beschreibt die Möglichkeit, virtuelle Gläubigerversammlungen durchzuführen und zeigt auf, warum diese noch selten sind. Welche Schritte wären notwendig, um die virtuelle Teilnahme in Zukunft zu erleichtern? Erfahren Sie mehr.
- **ESG-Berichterstattung nach ESRS: Wie eine fehlende ESG-Bewertung die Kreditvergabe gefährden kann und was Unternehmer wissen müssen.** Die ESG-Bewertung wird zukünftig ein wesentlicher Aspekt bei der Neuvergabe von Krediten und damit ein Risikofaktor sein, stellt Merle Barth, Consultant, plenovia GmbH, in ihrem Gastbeitrag dar.
- **Handelsblatt Best Lawyers Ranking 2024: Till Sallwey im Bereich Litigation ausgezeichnet!** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey, BBR-Partner am Standort Frankfurt, wurde vom Handelsblatt im Bereich Litigation / Konfliktlösung ausgezeichnet, berichtet Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Steuerrecht: Aktuelle Entwicklungen bei der Gewerbesteuer

Im Bereich der Ertragsbesteuerung gilt in Deutschland seit jeher ein zweistufiges System, das sich aus der klassischen Ertragsbesteuerung und der Gewerbesteuer zusammensetzt.

- **Ertragsbesteuerung:** Zunächst gilt als erste Stufe die klassische Ertragsbesteuerung in Form der Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH, AG und Genossenschaft) bzw. der Zurechnung der Einkünfte zu den Gesellschaftern bei den Personengesellschaften (insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie GmbH & Co. KG).
- **Gewerbesteuer:** Daneben findet sich bei allen Gesellschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, als zweite Stufe der Ertragsbesteuerung im weiteren Sinne die Gewerbesteuer.

Trotz ihrer Bedeutung ist die Gewerbesteuer weder in der Frage der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht noch in der Frage der Bemessungsgrundlage mit der klassischen Ertragsbesteuerung der ersten Stufe und der entsprechenden steuerlichen Gewinnermittlung harmonisiert, was zu zahlreichen Besonderheiten führt.

Dieser Artikel beleuchtet aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen im Bereich der Gewerbesteuer, um die spezifischen Herausforderungen und Besonderheiten dieser Steuerart zu verdeutlichen.

1. Abgrenzung von gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit im steuerlichen Sinne

Insbesondere in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts können sowohl gewerbliche als auch freiberufliche Einkünfte erzielt werden. Zu würdigen ist insoweit die konkret ausgeübte Tätigkeit. Die erforderliche Würdigung der Tätigkeit wird in besonderer Form anhand zweier Fallbeispiele deutlich:

- Bei einem Übersetzungsbüro, in welchem nicht nur die Gesellschafter, sondern auch fremde Dritte als Subunternehmer der Gesellschaft Übersetzungen erstellten, wurde eine **gewerbliche** Tätigkeit angenommen (BFH, Urteil vom 21.2.2017, VIII R 45/13, BStBl II 2018, 4).
- Bei einer Sozietät aus Patentanwälten wurde dagegen eine **freiberufliche** Tätigkeit angenommen. Zwar waren in dieser Sozietät nicht nur Patentanwälte deutschen, sondern auch ausländischen Berufsrechts tätig. Letztere wurden jedoch aufgrund direkter Mandatsverträge mit den deutschen Mandanten tätig; die Patentanwälte deutschen Berufsrechts wurden dementsprechend nur im Rahmen ihrer eigenen freiberuflichen Kenntnisse tätig (Finanzgericht Münster, Urteil vom 27. Oktober 2023, 14 K 1624/21 G, EFG 202 4,368).



Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Rekers LL.M. Eur. LL.M. Steuern

Die beiden Entscheidungen verdeutlichen in besonderem Maße, dass im Bereich der freiberuflichen Tätigkeiten die konkrete Art und Weise der Leistungserbringung steuerlich genau zu würdigen ist, um nicht unerwartet in den Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und der damit verbundenen Gewerbesteuerbelastung zu geraten.

2. Beginn der sachlichen Steuerpflicht bei Personengesellschaften

Auch im Bereich der Personengesellschaften können sich bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Besonderheiten hinsichtlich des Beginns der sachlichen Steuerpflicht ergeben.

Bei Personengesellschaften beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit. Dies kann zu Besonderheiten führen, wenn beispielsweise im Kalenderjahr der Aufnahme einer Tätigkeit nur vorbereitende Tätigkeiten ausgeübt wurden, die werbende Tätigkeit am Markt jedoch erst im Folgejahr begonnen werden konnte (so z. B. der Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 1.9.2022, IV R 13/20, Beck RS 2022,27947). Solche Konstellationen können zu Problemen bei der gewerbesteuerlichen Verlustfeststellung führen. Über die Frage des Zeitpunkts, in welchem die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt, ist selbständig im Verlustfeststellungsverfahren betreffend die Gewerbesteuer zu entscheiden (BFH, ebenda).

3. Dauer der sachlichen Steuerpflicht bei Umstrukturierungen

Mit Urteil vom 15.6.2023, IV R 30/19, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb durch eine Personengesellschaft auch dann möglich ist, wenn diese Tätigkeit beispielsweise aufgrund von Umstrukturierungsvorgängen nur für eine juristische oder logische Sekunde



ausgeübt wird. Insoweit entsteht ein eigenständiger gewerbsteuerlicher Betrieb, dessen steuerliche Verhältnisse weder mit dem vorhergehenden noch mit dem nachfolgenden Unternehmen in Einklang gebracht werden müssen.

Der Fall illustriert, dass auch bei Umstrukturierungsvorgängen die Besonderheiten des Gewerbsteuerrechts beachtet werden müssen.

4. Hinzurechnungen bei der Gewerbsteuer: Auswirkungen und aktuelle Urteile

Modifikationen im Bereich der Bemessungsgrundlage werden zu Lasten der Unternehmen durch sogenannte Hinzurechnungen vorgenommen. Insoweit wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb um diese Hinzurechnungen erhöht.

Solche Erhöhungen der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage erfolgen insbesondere durch die Hinzurechnung von Teilbeträgen von Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG). Dies führt dazu, dass Gewerbebetriebe, die Grundstücke anmieten, insoweit einen höheren Gewerbeertrag erzielen als Gewerbebetriebe, die ein Eigentumsobjekt selbst nutzen.

Beim Bundesfinanzhof ist unter dem Az. III R 24/23 ein Revisionsverfahren zur Klärung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen diese Mehrbelastung anhängig.

5. Kürzungen bei der Gewerbsteuer: Bedingungen und aktuelle Entwicklungen

Im Gegenzug zu den Hinzurechnungen werden im Bereich der Gewerbsteuer Kürzungen vom Gewinn aus Gewerbebetrieb zugunsten der Gewerbebetriebe angesetzt.

Im Bereich der Kürzungen findet insbesondere eine Berücksichtigung der Tatsache statt, dass Grundstücke im Eigentum bereits der Grundsteuer unterliegen.

Eine Besonderheit besteht insoweit für Gesellschaften, die einen Gewerbebetrieb unterhalten, der im Grundsatz nur eigenen Grundbesitz verwertet, die auf diese Verwertung entfallenden Gewinne insgesamt bei der Ermittlung des gewerbsteuerpflichtigen Ertrages kürzen kann (sogenannte erweiterte Kürzung § 9 Nr. 1 S. 2 ff. Gewerbesteuergesetz). Voraussetzung ist jedoch, dass der steuerliche Gewerbebetrieb ausschließlich diese Tätigkeiten ausübt.

Mit Urteil vom 26. 6. 2023, 10 K 2800/20 G (rechtskräftig) entschied das Finanzgericht Düsseldorf, dass die Mitvermietung besonderer Vorrichtungen innerhalb des Gebäudes dem Prinzip der Ausschließlichkeit noch nicht entgegensteht.

Die Entscheidung verdeutlicht jedoch, dass bei der Nutzung der Vergünstigung aufgrund der sogenannten erweiterten Kürzung die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit der Gesellschaft sehr genau zu prüfen ist.

6. Verlustfeststellung bei der Gewerbsteuer: Wichtige Regelungen und Verfahren

Da die Gewerbsteuer eine eigenständige Steuerart gegenüber der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer ist, gilt auch ein eigenständiges System der Verlustfeststellung.

Allerdings besteht eine im Einzelnen sehr komplizierte Verzahnung des Veranlagungsverfahrens im Bereich der Gewerbsteuer mit dem Verfahren zur Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen der Einkommensbesteuerung (bei Einzelkaufleuten) sowie der Körperschaftsteuer (insbesondere bei Kapitalgesellschaften) und der Gewinnfeststellung (insbesondere bei Personengesellschaften). Die Einzelheiten regelt § 35b GewStG.

Zu Einzelheiten des Verfahrensrechts nimmt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.1.2024, IV R 25/21, Stellung.

7. Zerlegung des Gewerbeertrags: Verfahren und Herausforderungen

Eine weitere Besonderheit des Gewerbsteuerrechts ist die sogenannte Zerlegung. Eine solche Zerlegung kommt zur Anwendung, wenn ein Gewerbebetrieb über Betriebsstätten in verschiedenen Kommunen verfügt. In diesem Fall muss der Gewerbeertrag auf diese Kommunen verteilt, d. h. zerlegt werden. Zerlegungsmaßstab ist insoweit grundsätzlich die jeweilige Summe der Arbeitslöhne.

Ferner gelangt das Verfahren der Zerlegung zur Anwendung, wenn sich eine Betriebsstätte auf das Gebiet mehrerer Kommunen erstreckt (sogenannte mehrgemeindliche Betriebsstätte). Zu den Besonderheiten der Zerlegung in diesen Fällen nimmt das Urteil des BFH vom 14.12.2023, IV R 2/21, Stellung.

8. Fazit: Gewerbesteuerliche Besonderheiten bei der Ertragsbesteuerung stets berücksichtigen

Die aktuellen Fallbeispiele zeigen auf, dass die Besonderheiten der Gewerbesteuer im Bereich der Ertragsbesteuerung neben der klassischen ertragsteuerlichen Beratung stets beachtet werden müssen.

Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit, die Bestimmung des Beginns und der Dauer der sachlichen Steuerpflicht sowie die Regelungen zu Hinzurechnungen und Kürzungen erfordern eine detaillierte und individuelle Prüfung. Auch die Besonderheiten bei der Verlustfeststellung und der Zerlegung des Gewerbeertrags auf verschiedene Kommunen stellen zusätzliche Herausforderungen dar. Eine umfassende steuerliche Beratung muss daher stets die spezifischen Regelungen und aktuellen Entwicklungen im Bereich der Gewerbesteuer einbeziehen, um unvorhergesehene steuerliche Belastungen zu vermeiden.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Insolvenzanfechtung: Neue BGH-Entscheidungen zur Gläubigerbenachteiligung und Kenntnis des Anfechtungsgegners

Der IX. Senat des BGH hat seit 2021 seine Rechtsprechung zu der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO in Fällen der kongruenten Deckung neu ausgerichtet. Kongruente Deckungshandlungen sind Deckungshandlungen, auf genau die der jeweilige Gläubiger einen Anspruch hatte. Der IX. Senat verfolgt erkennbar das Ziel, die Anwendung dieses bei den Insolvenzverwaltern beliebten Anfechtungstatbestandes bei kongruenten Handlungen einzuschränken. Der Artikel stellt die wichtigsten Entscheidungen des Senats dar und zeigt auf, welche praktische Bedeutung diese Neuausrichtung für die Insolvenzfälle voraussichtlich haben wird.

1. Grundsatzurteil vom 06.05.2021: Allein die Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit lässt nicht auf den Benachteiligungsvorsatz schließen

Mit Urteil vom 06.05.2021, Az. IX ZR 72/20, hat der IX. Senat des BGH entschieden, dass die Annahme der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO im Falle der Gewährung einer kongruenten Deckung nicht allein darauf gestützt werden könne, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erkennbar zahlungsunfähig war. Für den Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners müsse hinzukommen, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Handlung wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können. Entsprechendes gelte für den Beweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz.

Wörtlich hat der Senat wie folgt ausgeführt:

Der Schluss von der erkannten Zahlungsunfähigkeit auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis von diesen beruht auf dem Gedanken, der erkanntermaßen zahlungsunfähige Schuldner wisse, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen (...). Danach ist der Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorsatzes die Liquiditätslage im Moment der Rechtshandlung. Das ist keine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage. Das Wissen des Schuldners um seine gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit ist nur ein Aspekt. **Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Rechtshandlung nicht in der Lage ist, sämtliche Gläubiger zu befriedigen. Von entscheidender Bedeutung für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ist vielmehr, dass der Schuldner weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er seine (übrigen) Gläubiger auch zu einem**



Rechtsanwalt Aleksander Barasiński

späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen können wird. Dies kann aus der im Moment der Rechtshandlung gegebenen Liquiditätslage nicht in jedem Fall mit hinreichender Gewissheit abgeleitet werden. Die gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit allein spricht für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz im hier verwendeten Sinne, wenn sie ein Ausmaß angenommen hat, das eine vollständige Befriedigung der übrigen Gläubiger auch in Zukunft nicht erwarten lässt, etwa deshalb, weil ein Insolvenzverfahren unausweichlich erscheint. Das mag in einer überwiegenden Zahl der nach Maßgabe des § 133 Abs. 1 InsO zu beurteilenden Fälle anzunehmen sein. **Es bleibt aber eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Fallgestaltungen, in denen die Krise noch nicht so weit fortgeschritten ist oder aus anderen Gründen berechtigte Hoffnung auf Besserung besteht.** Hier genügt der Blick auf die momentane Liquiditätslage nicht für eine iSd § 286 ZPO sichere Überzeugung. Deshalb hält es der Senat für erforderlich, den Bezugspunkt für die Beurteilung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes zu erweitern. Maßgeblich ist, ob der Schuldner wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können. Entsprechendes gilt für die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners.

(BGH, Urteil vom 06.05.2021, Az. IX ZR 72/20, NZI 2021, 720 Rn. 36, beck-online, Hervorhebungen hinzugefügt)

Dieses Urteil hat zu Recht für viel Aufmerksamkeit gesorgt. Zuvor war der BGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass aus der Kenntnis des Schuldners von seiner (drohenden) Zahlungsunfähigkeit in der Regel auf einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz geschlossen werden kann.



2. Beschluss vom 12.01.2023: Die Vermutungsregel des § 133 Abs. 1 S. 2 gilt unverändert fort

Obwohl der BGH in dem Urteil 06.05.2021 darauf hingewiesen hat, dass für die Kenntnis des Anfechtungsgegners die Vermutung des § 133 Abs. 2 Satz InsO gelte, haben insbesondere die oben zitierten Ausführungen in der Praxis zu einer Verunsicherung im Hinblick auf die Beweislast des Insolvenzverwalters für die Kenntnis des Anfechtungsgegners geführt. Im Beschluss vom 12.01.2023, Az. IX ZR 71/22, hat der Senat betont, dass die Voraussetzungen des Vermutungstatbestandes des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO durch die Grundsatzentscheidung vom 06.05.2021 nicht modifiziert worden sind.

Dort heißt es wörtlich:

Der Nachweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz wird allerdings durch die gesetzliche Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO erleichtert. Die Voraussetzungen des Vermutungstatbestandes sind von der Neuausrichtung der Rechtsprechung des Senats nicht betroffen (...). Für das Eingreifen der gesetzlichen Vermutung der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz muss der Anfechtungsgegner demnach nicht wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können.

(BGH, Beschluss vom 12.1.2023 – IX ZR 71/22, NZI 2023, 389 Rn. 2, beck-online)

Diese Entscheidung erklärte jedoch nicht ausdrücklich, wie sich die Beweislast bezüglich der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vermutung verteilte.

3. Urteil vom 26.10.2023: Eine bloße Hoffnung auf Befriedigung der übrigen Gläubiger widerlegt die Vermutung nicht

Eine erneute Klarstellung des Verhältnisses des dem Insolvenzverwalter obliegenden Vollbeweises zu der Vermutungswirkung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO ist mit Urteil vom 26.10.2023, Az. IX ZR 112/22, erfolgt. Der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen muss, wenn die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet wird. Gelingt es also dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass der Anfechtungsgegner von der drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der Rechts-

handlung und der objektiven Gläubigerbenachteiligung wusste, muss der Anfechtungsgegner beweisen, dass er den Vorsatz des Schuldners, andere Gläubiger zu benachteiligen, nicht kannte. Ergänzend hat der BGH ausgeführt, dass der Beweis erbracht ist, wenn der Anfechtungsgegner zur Überzeugung des Tatrichters annehmen durfte, der Schuldner werde seine übrigen, bereits vorhandenen und die absehbar hinzukommenden Gläubiger in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit vollständig befriedigen.

Im Hinblick auf den oben zitierten Absatz aus dem Urteil vom 06.05.2021, in dem von einer „berechtigten Hoffnung auf Besserung“ die Rede war, hat der BGH ausdrücklich erklärt, dass eine bloße Hoffnung des Schuldners auf Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht geeignet sei, die Vermutung der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz zu widerlegen. Es müsse sich um eine aus objektiver Sicht gerechtfertigte Annahme handeln, die auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhe.

4. Urteil vom 18.04.2024: Die Deckungslücke kann i. d. R. nur anhand der Liquiditätsbilanz beurteilt werden

Mit dem aktuellen Urteil vom 18.04.2024, Az. IX ZR 239/22, hat der BGH die Anforderungen an den Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes nochmals konkretisiert. Er hat sich mit der Frage befasst, anhand welcher Kriterien festgestellt werden kann, dass der Schuldner zumindest billigend in Kauf nahm, andere Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können. Dies könne u. a. anhand der im Zeitpunkt der Handlung objektiv bestehenden Deckungslücke beurteilt werden. Der BGH hat seine Ausführungen aus dem Urteil vom 06.05.2021 bestätigt und Folgendes festgestellt:

Hatte die Deckungslücke ein Ausmaß erreicht, das selbst bei optimistischer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung in absehbarer Zeit keine vollständige Befriedigung der bereits vorhandenen und der absehbar hinzutretenden Gläubiger erwarten ließ, musste dem Schuldner klar sein, dass er nicht einzelne Gläubiger befriedigen konnte, ohne andere zu benachteiligen. Befriedigt er in dieser Lage einzelne Gläubiger, handelt er deshalb mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz.

(Urteil vom 18.04.2024, Az. IX ZR 239/22, NZI 2024, 537 Rn. 18, beck-online)

Beachtenswert ist allerdings, dass der BGH es für unzureichend gehalten hat, lediglich auf die Verbindlichkeiten zu verweisen, anhand derer die Zahlungseinstellung begründet wurde, sondern faktisch die Feststellungen zur Höhe der Deckungslücke anhand einer Liquiditätsbilanz gefordert hat. Wörtlich hat der BGH dies wie folgt ausgeführt:

Das Berufungsgericht hat keine Deckungslücke zwischen dem liquiden Vermögen der Schuldnerin und ihren Verbindlichkeiten festgestellt, sondern lediglich auf die Verbindlichkeiten verwiesen, anhand derer es die von der Schuldnerin erkannte Zahlungseinstellung begründet hat. Das kann nur im Ausnahmefall ausreichen.

Dazu müssen die Verbindlichkeiten nach Art, (Gesamt-)Höhe, Anzahl und Bedeutung so beschaffen sein, dass aus der Sicht ex ante für jeden objektiven Betrachter in der Position des Schuldners selbst bei optimistischer Betrachtung unzweifelhaft klar sein muss, diese würden nicht mehr vollständig befriedigt. Das kommt etwa Betracht, wenn es sich um Verbindlichkeiten handelt, welche die erwartbare Schuldendeckungsfähigkeit des Schuldners offensichtlich bei weitem übersteigen. (...) Für die Annahme derartiger Verbindlichkeiten kann es daher sprechen, dass diese bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr beglichen worden sind. Für sich genommen ausreichend ist dies jedoch nicht. Es muss sich vielmehr um Verbindlichkeiten handeln, welche aus der Sicht ex ante für sich genommen und ohne nähere Betrachtung des liquiden Vermögens sowie der künftigen Geschäftsentwicklung einen wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners zur Folge haben und diesen in ein Insolvenzverfahren führen mussten. (...)

(c) Fehlt es an Verbindlichkeiten, aus denen für sich genommen die notwendigen Schlüsse gezogen werden können, bedarf es näherer Feststellungen zur Höhe der Deckungslücke. Dazu ist, entsprechend den Grundsätzen zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz, den Verbindlichkeiten das liquide

Vermögen des Schuldners gegenüberzustellen. Außerdem ist die bei optimistischer Betrachtung erwartbare Entwicklung der Vermögenslage in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Gläubiger hoher Forderungen nicht selten zu Zugeständnissen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Teilerlasse) bereit sind, um jedenfalls eine teilweise Realisierung ihrer Forderungen außerhalb des Insolvenzverfahrens zu erreichen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Deckungslücke und den Umstand, dass die erwartbare Entwicklung der Vermögenslage keine vollständige Befriedigung erwarten ließ, trägt der Insolvenzverwalter (...).

(Urteil vom 18.04.2024, Az. IX ZR 239/22, NZI 2024, 537 Rn. 21, 22, 24 beck-online, Hervorhebungen hinzugefügt)

Es ist festzuhalten, dass der IX. Senat des BGH erfolgreiche Anfechtungen gemäß § 133 InsO bei kongruenten Deckungshandlungen seit 2021 deutlich erschwert hat. Zwar gilt die Vermutungsregel des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO unverändert auch nach der neuen Rechtsprechung fort. Der Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes dürfte aber regelmäßig nur mithilfe einer Liquiditätsbilanz möglich sein. In Fällen mit einem überschaubaren Anfechtungsbetrag wird sich die Erstellung der Liquiditätsbilanz für die Masse oft rein wirtschaftlich nicht lohnen. Nicht selten wird die Erstellung aus faktischen Gründen, etwa aufgrund des schlechten Zustandes der Buchhaltung des Schuldners, nicht möglich sein. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Anzahl der Vorsatzanfechtungen bei kongruenten Deckungshandlungen künftig reduzieren wird.

5. Hinweise für die Praxis

Gläubiger, die mit Anfechtungsansprüchen gem. § 133 InsO konfrontiert werden, sollten nicht auf die erste Aufforderung des Insolvenzverwalters zahlen, sondern zuerst einen rechtlichen Rat einholen. Im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des IX. Senats des BGH können gute Aussichten auf eine erfolgreiche Abwehr der Ansprüche oder eine Einigung auf Zahlung in Höhe des Bruchteils der geltend gemachten Forderung bestehen.



Audios – viele interessante Artikel jetzt auch zum Anhören!

Sie sind auf dem Weg in den Feierabend und möchten Ihre Zeit sinnvoll nutzen, gehen joggen oder möchten sich beim Kochen nebenbei informieren? Wer nicht lesen will, kann zuhören: Unser Audio-Angebot ist besonders praktisch, wenn Sie gerade keine Hand frei haben oder einfach nur hören statt lesen wollen.

Im BBR Audio-Bereich bieten wir Ihnen ab sofort ausgewählte Artikel unserer Website zum Anhören, die wir fortlaufend erweitern. Ideal für alle, die viel unterwegs sind und sich gerne etwas vorlesen lassen!

Die Zahlungs-
unfähigkeit



Der Restrukturie-
rungsplan



Der GmbH-
Geschäftsführer



Jetzt anhören

Virtuelle Gläubigerversammlung: Chancen und Herausforderungen im digitalen Zeitalter

Trotz der theoretischen Möglichkeit, virtuelle Gläubigerversammlungen durchzuführen, sind diese in der Praxis noch selten. Technische Defizite und unzureichende Schulung der Beteiligten stellen nach wie vor erhebliche Hürden dar.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie führten ab März 2020 zu erheblichen Einschränkungen im Gerichtsbetrieb. Davon waren auch die Insolvenzgerichte betroffen, die Gläubigerversammlungen absagen, vertagen oder virtuell durchführen mussten.

Die Möglichkeit virtueller Gerichtstermine im Zivilprozess wurde bereits mit Wirkung zum 01.01.2002 eingeführt (§ 128a ZPO). In Insolvenzverfahren ist seit Anfang des Jahres 2021 durch die Änderung des § 4 InsO klargestellt, dass § 128 ZPO unter weiteren Voraussetzungen entsprechend anzuwenden ist.

Im Zuge der Coronapandemie wurde von dieser Möglichkeit in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. In der bisherigen Praxis spielen virtuelle Gläubigerversammlungen jedoch kaum eine Rolle. Weiterhin scheitern virtuelle Gerichtstermine regelmäßig noch an der verbesserungswürdigen Ausstattung der Gerichte mit der erforderlichen Technik sowie an der mangelnden Schulung der Beteiligten.

1. Was sind virtuelle Gläubigerversammlungen?

Unter dem Begriff des virtuellen Gerichtstermins bzw. der virtuellen Gläubigerversammlung ist eine Mischform zu verstehen. Der Gerichtstermin bzw. die Gläubigerversammlung findet weiterhin als Präsenztermin statt. Es liegt im Ermessen des Gerichts, einem sachlich abgrenzbaren Personenkreis die Teilnahme an diesem Präsenztermin virtuell zu ermöglichen. Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, eine entsprechende Anordnung bei Gericht zu beantragen. Dies kann insbesondere bei allen insolvenzspezifischen Gerichtsterminen relevant werden.

2. Relevante Gerichtstermine im Insolvenzverfahren

Im Insolvenzverfahren finden eine Vielzahl von Terminen vor dem Insolvenzgericht statt.

- **Insolvenzantragsverfahren:** Im Insolvenzantragsverfahren kann das Insolvenzgericht, das zur Amtsermittlung verpflichtet ist, insbesondere eine Beweisaufnahme durchführen.



Rechtsanwalt Daniel Eckart

- **Berichts- und Prüfungstermin:** Im eröffneten Insolvenzverfahren findet der Berichts- und Prüfungstermin statt, in dem der Insolvenzverwalter oder die eigenverwaltende Schuldnerin über die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin und deren Ursachen zu berichten hat.
- **Gläubigerversammlung:** Im Berichtstermin beschließt die Gläubigerversammlung über verfahrensleitende Maßnahmen wie die Bestätigung oder Neuwahl eines Verwalters, die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder die Verwertung von Massegegenständen.
- **Schlussstermin:** Am Schlussstermin als abschließender Gläubigerversammlung nehmen regelmäßig keine oder nur wenige Gläubiger teil.
- **Erörterungs- und Abstimmungstermin:** Dagegen ist der Erörterungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan naturgemäß gut besucht. In dieser Gläubigerversammlung werden der Insolvenzplan und die Stimmrechte der Beteiligten erörtert. Anschließend findet die Abstimmung über den Insolvenzplan statt.

Insbesondere die virtuelle Teilnahme an Gläubigerversammlungen stellt die Verfahrensbeteiligten vor erhebliche Herausforderungen.

3. Herausforderungen bei virtuellen Gläubigerversammlungen

Im Insolvenzverfahren haben sich Gläubigerausschusssitzungen im Rahmen von Videokonferenzen mittlerweile etabliert. Virtuelle Gläubigerversammlungen sind dagegen noch die Ausnahme. Im Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO mit der



Maßgabe, dass bei Gläubigerversammlungen sowie sonstigen Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und Bildaufnahmen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können (§ 4 InsO).

Technische Voraussetzungen

In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 4 InsO wird ausgeführt, dass bei der Ermessensentscheidung über die Zulassung der virtuellen Teilnahme insbesondere zu berücksichtigen ist, ob das Insolvenzgericht über eine technische Ausstattung verfügt, die hinreichend zuverlässig arbeitet, den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht wird und eine effektive Sitzungsleitung ermöglicht. An den meisten Insolvenzgerichten dürfte es bereits an den technischen Voraussetzungen und der erforderlichen Schulung der beteiligten Richter und Rechtspfleger fehlen. Es wird daher erforderlich sein, zunächst flächendeckend die technischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, bevor eine „virtuelle Teilnahme“ an einer Gläubigerversammlung ernsthaft in Betracht gezogen werden kann.

Teilnahmeberechtigung

Da es sich bei Gläubigerversammlungen nicht um öffentliche Verhandlungen handelt, hat das Insolvenzgericht auch dafür Sorge zu tragen, dass an Gläubigerversammlungen tatsächlich nur Personen teilnehmen, die hierzu berechtigt sind.

Teilnahmeberechtigt sind neben dem Insolvenzverwalter und den organschaftlichen Vertretern der Schuldnerin die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Insolvenzgläubiger und die absonderungsberechtigten Gläubiger.

Das Gericht hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die spontane Teilnahme von Gläubigern, die ihre Forderungen noch nicht zur Tabelle angemeldet haben, möglich ist und Nichtberechtigte ausgeschlossen werden. Die Praxis zeigt, dass insbesondere in Großverfahren die Kontrolle der Teilnahmeberechtigung eine Herausforderung darstellt. Die Klärung der Teilnahmeberechtigung obliegt dem Gericht und nicht externen Dienstleistern.

Interaktion der Teilnehmer

Die zugeschalteten Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit den Versammlungsteilnehmern in gleichem Maße zu interagieren wie die anwesenden Teilnehmer. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass sich alle Teilnehmer gegenseitig audiovisuell wahrnehmen können. Andernfalls könnten Beschlüsse der Gläubigerversammlung anfechtbar sein.

Bestimmung der Teilnehmer

Ein Ermessen besteht auch bei der Bestimmung des Personenkreises, dem ein virtueller Zugang zur Gläubigerversammlung ermöglicht werden soll. Der Personenkreis ist nach pflichtgemäßem Ermessen sachlich abzugrenzen (BT-Drs. 19/24181, 192), d. h. die Verfahrensbeteiligten dürfen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden. Zulässig ist eine Differenzierung allerdings bei nachgewiesenen Einschränkungen der Reisefähigkeit oder bei besonders großer Entfernung zum Verhandlungsort (BT-Drs. 19/24181, 192). Die virtuelle Teilnahme sollte daher gerade auch Verfahrensbeteiligten im Ausland ermöglicht werden.

4. Fazit: Die Zukunft der virtuellen Gläubigerversammlungen

Auch wenn der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen für virtuelle Gläubigerversammlungen bereits ab 2021 geschaffen hat, fehlen noch die technischen Voraussetzungen, um den dargestellten Herausforderungen flächendeckend gerecht zu werden.

Insbesondere Gläubiger mit weiten Anreisewegen dürften regelmäßig die Option einer virtuellen Teilnahme an Gläubigerversammlungen in Betracht ziehen und daher bei den Insolvenzgerichten beantragen, ihre virtuelle Teilnahme zu ermöglichen. Die coronabedingten Einschränkungen haben gezeigt, dass die Insolvenzgerichte flexibel und innovativ reagieren können. Es wäre wünschenswert, dass die Ausnahme im Interesse der Gläubiger zur Regel wird.

ESG-Berichterstattung nach ESRS: Wie eine fehlende ESG-Bewertung die Kreditvergabe gefährden kann und was Unternehmer wissen müssen

Warum sollten Unternehmen gerade in einem Sanierungsfall an die aufwändigen ESG-Berichte denken? Die ESG-Bewertung wird in den kommenden Jahren einen Aspekt der Neukreditvergabe bei Banken darstellen, was eine fehlende Bewertung zu einem Risikofaktor für Unternehmen macht und deshalb die Fortführungsprognose beeinflussen wird.

ESG: Die Abkürzung ESG steht für „Environmental, Social, and Governance“ (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Es handelt sich dabei um ein Rahmenwerk, das Unternehmen zur Bewertung und Verbesserung ihrer nachhaltigen und gesellschaftlichen Auswirkungen nutzen. ESG-Kriterien helfen Investoren, die langfristigen Risiken und Chancen eines Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeit und ethisches Verhalten einzuschätzen.

Unternehmen sind deshalb angehalten, sich frühzeitig um die erforderlichen Informationen aus ihrer Wertschöpfungskette zu kümmern, um wenn nötig, an einigen Stellschrauben rechtzeitig drehen zu können. Diese könnten Lieferantenwechsel zu umweltfreundlicheren Zulieferern, Anpassung des Produktportfolios oder sogar der Wechsel des Geschäftsmodells sein.

Hinzu kommt, dass die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsberichts Auswirkungen auf die Bilanzierung einzelner Posten haben kann, weshalb eine rechtzeitige Betrachtung der eigenen Nachhaltigkeitswerte wichtig ist.

Der „Green Deal“ und seine Ziele

Der „Green Deal“ der Europäischen Union zielt darauf ab, die Realwirtschaft zu transformieren, um EU-Politikziele in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (G) zu erreichen. Dabei könnte man den Green Deal auch als eine Form von Industriepolitik sehen, die Subventionen und in Zukunft auch neue Finanzierungsmöglichkeiten in gewünschte Projekte lenkt.

Kapitalströme und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ein zentrales Ziel des Green Deals ist es, Kapitalströme in nachhaltige Unternehmen und Geschäftsaktivitäten zu lenken. Um diese Unternehmen zu identifizieren, wurden die Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert und die EU-Taxonomie als Klassifikationssystem geschaffen. Diese Taxonomie hilft, nachhaltige Finanzprodukte zu identifizieren, damit auch Kleinanleger an der Finanzierung der Transition teilnehmen



Merle Barth, Consultant, plenovia GmbH

können. Die ESG-bezogene Offenlegungsverordnung verpflichtet Finanzmarktakteure, Unternehmen und deren Berater, entsprechende Informationen bereitzustellen.

Die Rolle der Kreditinstitute

Kreditinstitute spielen eine wesentliche Rolle bei der Transition zur Nachhaltigkeit. Ihre finanziellen Vermögenswerte stellen Geschäftsbeziehungen dar, für die sie Verantwortung tragen. Diese Verantwortung zeigt sich in ihren ESRS-Nachhaltigkeitsberichten, spezifischen Taxonomie-Kennzahlen (insbesondere der Green-Asset-Ratio) und Offenlegungsberichten.

Die Institute sind angehalten die ESG-Bewertung in ihrer Kreditvergabe zu berücksichtigen, was irgendwann dazu führen wird, dass nur noch „grüne“ Unternehmen einen Kredit erhalten. Die Kreditinstitute würden andernfalls in ihrer eigenen ESG-Bewertung – in welcher sie alle vergebenen Kredite darstellen müssen – schlecht abschneiden und von Kapitalanlegern eventuell nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt wird die erhöhte Zinslast für Unternehmen sein, die bei der ESG-Bewertung negativ abschneiden, da das Risiko für Tilgungsausfälle, wie unten beschrieben, ansteigt. Aus diesem Grund sollten sich die ESG-Kriterien idealerweise im Risikomanagement ansiedeln, da eine höhere Zinslast infolge einer schlechten ESG-Bewertung zu einem erhöhten Risiko für die Unternehmen führt.

Hypothese: Verständliche Finanzprodukte für alle

Ein Ziel des Green Deal ist es, dass jeder – auch eine Privatperson – versteht, in welche Finanzprodukte investiert werden soll, um bessere Investitionsentscheidungen treffen zu können.



Ziele des Green Deal der EU

Der Green Deal der EU bringt mehrere Neuerungen mit sich, die die bisherigen Ansätze zur Nachhaltigkeit und Transformation der Wirtschaft weiterentwickeln und intensivieren. Wie werden nun die Finanzströme in die von der EU gewollten, nachhaltigen Projekte geleitet? Dazu sind folgende Maßnahmen beschlossen worden:

Kapitalströme in eine nachhaltigere Wirtschaft lenken

- **EU-Taxonomie:** Ein Klassifizierungssystem für nachhaltige und nicht-nachhaltige Aktivitäten.
- **Standards und Labels:** Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen und Labels für grüne Finanzprodukte.
- **Investitionsförderung:** Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte.
- **Nachhaltige Finanzberatung:** Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Finanzberatung und Kreditvergabe.
- **Nachhaltigkeits-Benchmarks:** Entwicklung von Nachhaltigkeits-Benchmarks. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die auf Kapitalzuflüsse von Investoren oder Banken angewiesen sind.

Integriertes Risikomanagement

- **Ratings und Marktforschung:** Bessere Integration von Nachhaltigkeit in Ratings und Marktforschung, auf deren Grundlage Konsumententscheidungen getroffen werden.
- **Pflichtenklärung:** Von Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern das Kriterium der Nachhaltigkeit bei den Investitionsabläufen zu berücksichtigen und damit die Offenlegungsvorschriften zu stärken.
- **Grüner Unterstützungsfaktor:** Einführung eines „grünen Unterstützungsfaktors“ in die EU-Aufsichtsregeln für Banken und Versicherungsunternehmen, die dazu verpflichtet werden, ihre Kunden entsprechend ihren Nachhaltigkeitspräferenzen zu beraten.

Transparenz und Langfristigkeit

- **Offenlegung und Rechnungslegung:** Stärkung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten und dahingehend der Rechnungslegungsvorschriften (bspw. die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen, etwaige Drohverlustrückstellungen etc. Zudem ist der ESG-Bericht ein zwingender Teil des zu prüfenden Lageberichts).

- **Nachhaltige Unternehmensführung:** Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abschwächung des Kurzfristdenkens auf den Kapitalmärkten.

Betroffene Unternehmen

- **PIE (Public Interest Entity, Unternehmen von Öffentlichem Interesse) mit bestehender Berichtspflicht nach NFDR:** Geschäftsjahre ab dem 01.01.2024
- **Große Unternehmen mit Sitz in der EU:** Geschäftsjahre ab dem 01.01.2025 (Bilanzsumme > 25 Mio. €, Umsatz > 50 Mio. €, Mitarbeiter > 250).
- **Börsennotierte KMU und kleine Kreditinstitute:** Geschäftsjahre ab dem 01.01.2026
- **Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU:** Geschäftsjahre ab dem 01.01.2028 (Umsatz > 150 Mio. €, Tochtergesellschaften oder Niederlassungen mit bestimmten Umsatzgrenzen).

Aufbau der ESRS-Berichterstattung

Die Berichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) soll wesentliche Informationen über Risiken und Chancen in Bezug auf ESG-Angelegenheiten offenlegen. Unternehmen müssen zusätzlich unternehmensspezifische Angaben für wesentliche ESG-Aspekte machen, falls diese in den ESRS-Kriterien nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

ESRS: Die Abkürzung ESRS steht für „European Sustainability Reporting Standards“ (Europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards). Diese Standards wurden entwickelt, um Unternehmen in der Europäischen Union dabei zu unterstützen, umfassend und transparent über ihre Nachhaltigkeitsleistung zu berichten.

Struktur der ESG-Berichts

Querschnittstandards	Themenspezifische Standards			Branchenstandards
	Umwelt	Soziales	Unternehmensführung	
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Mitarbeiter	ESRS G1 Geschäftsgebaren	Bisher noch nicht definiert, voraussichtlich ab 2025
ESRS 2 Allgemeine Offenlegungen	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Arbeiter in der Wertschöpfungskette		
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften		
	ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme	ESRS S4 Konsumenten und Endverbraucher		
	ESRS E5 Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft			

Handelsblatt Best Lawyers Ranking 2024: Till Sallwey im Bereich Litigation ausgezeichnet!



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht **Till Sallwey**, Partner bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte am Standort Frankfurt, wurde von **Handelsblatt Best Lawyers 2024** in der Kategorie „Ones to Watch in Germany“ im Bereich **Litigation / Konfliktlösung** ausgezeichnet.

Die Auszeichnung „Ones to Watch“ würdigt junge Anwälte mit bis zu zehn Jahren Berufserfahrung, die im Markt besonders positiv auffallen und sich durch ihre herausragenden beruflichen Leistungen eine außergewöhnliche Reputation bei Wettbewerbern und Mandanten erworben haben.

Rechtsanwalt Till Sallwey ist seit 2016 als Rechtsanwalt zugelassen, hat 2021 seinen Fachanwaltstitel für Bank- und Kapitalmarktrecht erworben und wurde 2022 zum Equity-Partner bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte ernannt. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Prozessführung („Litigation/ Konfliktlösung“). Till Sallwey vertritt Banken, mittelständische und börsennotierte Unternehmen, Insolvenzver-

walter und Unternehmensorgane in komplexen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Bank-, Insolvenz- und allgemeinen Wirtschaftsrecht.

Zur Methodik von Handelsblatt Best Lawyers 2024: Der US-amerikanische Verlag Best Lawyers ermittelt jährlich die international führenden Anwältinnen und Anwälte in über 40 wirtschafts- und steuerrechtlichen Fachgebieten. Best Lawyers gilt als ältestes und renommiertestes Anwaltsranking weltweit und wird in Deutschland im Handelsblatt veröffentlicht.

Die Auszeichnungen basieren auf einer vorangegangenen Branchenumfrage und einem offenen Nominierungsverfahren. Das Auswahlverfahren umfasst Interviews mit Wirtschaftsanwälten, die ihre besonders empfehlenswerten Wettbewerber nominieren. Dahinter steht die Erkenntnis, dass Anwältinnen und Anwälte selbst am besten einschätzen können, welche Kolleginnen und Kollegen in bestimmten Rechtsgebieten über herausragende Qualifikationen verfügen.

[Zum Handelsblatt-Ranking.](#)



Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

Jetzt mehr erfahren

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 5: Dr. Utz Brömmekamp zu Erfolgsrezepten für Win-Win-Situationen in der Sanierung

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp, Partner, Rechtsanwalt

Um in einem Sanierungs- oder Restrukturierungsprozess eine Win-Win-Situation zu erreichen, bedarf es u. a. sorgfältiger Planung, transparenter Kommunikation und der Einbindung aller Stakeholder. Neben analytischen Fähigkeiten spielt aber auch die Psychologie eine große Rolle, beschreibt Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp im Interview mit Detlef Fleischer, EXISTENZ Magazin.

[Jetzt anschauen](#)



BBR [talk] Folge 4: Robert Buchalik zur Kreativität in der Restrukturierung

Rechtsanwalt Robert Buchalik, Partner, Rechtsanwalt

Die Restrukturierung eines Unternehmens erfordert hohe Fachkompetenz. Zudem müssen viele Beteiligte miteinander koordiniert und die Fäden zusammengehalten werden. Aber kann und muss man in der Restrukturierung auch kreativ sein? Rechtsanwalt Robert Buchalik liefert interessante Einblicke im Interview mit Detlef Fleischer, EXISTENZ Magazin.

[Jetzt anschauen](#)

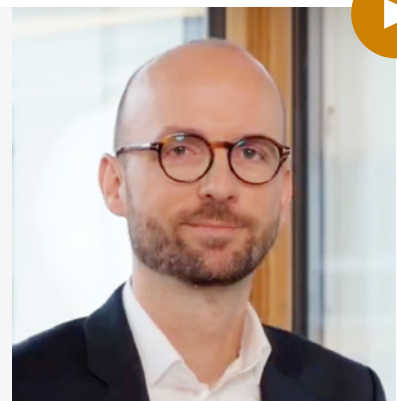


BBR [talk] Folge 3: Philipp Wolters zur Resilienz in der Insolvenzberatung

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht Philipp Wolters LL. M. (UK)

Resilienz wird in vielen Zusammenhängen diskutiert. Doch welche Bedeutung hat Resilienz in der Insolvenzberatung? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht Philipp Wolters LL. M. (UK) beantwortet diese Frage im Interview mit Detlef Fleischer, EXISTENZ Magazin.

[Jetzt anschauen](#)



▶ UNSER NEUES VIDEOFORMAT



NEU

Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen **BBR [talk]**, spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen.

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang



Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



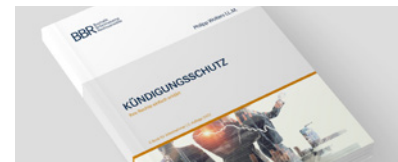
Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

Das Praktikerhandbuch enthält Praxistipps und Checklisten für die tägliche Arbeit im Konsortialkreditgeschäft.
5. Auflage 2023
465 Seiten
Mitautor: Jochen Rechtmann
ISBN: 978-3-95725-999-8



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.
1. Auflage 2022
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**